

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

50. Jahrgang	Ausgegeben in Winsen (Luhe)	am 27.07.2021	Nr. 31b
Bekannt- machung vom	Inhalt		Seite
27.07.2021	<u>Landkreis Harburg</u> Allgemeinverfügung des Landkreises Harburg zum Schutz der Bevölkerung von Neuinfektionen mit dem Corona Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Harburg		837

Bitte beachten Sie:

Diese Ausgabe des Amtsblattes finden Sie auch im Internet auf folgender Internetseite:
<http://www.landkreis-harburg.de/bekanntmachungen>

Allgemeinverfügung des Landkreises Harburg

zum Schutz der Bevölkerung vor Neuinfektionen mit dem Corona Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Harburg

Der Landkreis Harburg erlässt als zuständige Behörde nach §§ 28 Abs. 1 S. 1, 28a Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen¹(Infektionsschutzgesetz - IfSG) i.V.m. § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz² (NVwVfG) i. V. m. § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz³ (VwVfG) i.V.m. § 1a Abs. 2 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des CoronaVirus SARS-CoV-2 (VO) vom 30.05.2021 (Nds. GVBl. S, 297)⁴ in der jeweils geltenden Fassung, folgende

Allgemeinverfügung:

1. Nach § 1a Abs. 2 der Corona-VO vom 31.05.2021 in der Fassung vom 15.07.2021 stellt der Landkreis Harburg fest, dass die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten drei Tagen im Gebiet des Landkreises Harburg mit

- 10,2 am 25.07.2021
- 10, 2 am 26.07.2021
- 11,0 am 27.07.2021

mehr als 10 beträgt.

¹ Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802)

² Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 3. Dezember 1976 (Nds. GVBl. 1976, 311), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361)

³ Verwaltungsverfahrensgesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253), zuletzt geändert durch Art. 5 G vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854)

⁴ Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30. Mai 2021 (Nds. GVBl. S 297), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juli 2021

(<https://www.niedersachsen.de/verkuendung/amtliche-verkundung-ersatzverkundung-niedersachsische-corona-verordnungen-196824.html>)

2. Es wird festgestellt, dass damit die Regelungen der §§ 1c-1g der Corona-VO, abweichend von den Vorschriften für Landkreise mit einer 7-Tages-Inzidenz von nicht mehr als 35, nicht mehr gelten.
3. Die Allgemeinverfügungen des Landkreises Harburg vom 23.06.2021 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Harburg 23.06.2021, S. 733) wird aufgehoben.
4. Ordnungswidrig handelt gemäß § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Anordnungen nach den Ziffern 1 bis 4 dieser Allgemeinverfügung verstößt. Jeder Verstoß kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden.
5. Diese Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
6. Die Allgemeinverfügung tritt am 29. Juli 2021 in Kraft.

Begründung:

Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz nach Beginn der Geltung der Schutzmaßnahme an drei aufeinanderfolgenden Werktagen (Dreitagesabschnitt) den in der Niedersächsischen Corona-Verordnung festgelegten Wert, wobei Sonn- und Feiertage nicht die Zählung der Werktage unterbrechen, so stellt der Landkreis oder die kreisfreie Stadt gemäß § 1 a Abs. 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt fest, ab dem die jeweilige Schutzmaßnahme gilt.

Gemäß § 1 a Abs. 1 der Nds. Corona-VO sind für die Regelung dieser Verordnung, die für die Landkreise und kreisfreie Städte Schutzmaßnahmen an die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern kumulativ in den letzten 7 Tagen knüpfen, die vom Robert-Koch-Institut im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> für die betreffenden Kommunen veröffentlichten Zahlen zugrunde zu legen.

Die 7-Tages-Inzidenz im Gebiet des Landkreises Harburg liegt seit dem 25.07.2021 konstant über 10. Der Inzidenzwert lag nach den Angaben des Robert-Koch-Instituts in den letzten 3 Werktagen bei

- 10,2 am 25.07.2021
- 10,2 am 26.07.2021
- 11,0 am 27.07.2021

Die nach § 1b der Corona-VO für einen Inzidenzwert von nicht mehr als 10 gemäß den §§ 1c bis 1g der Nds. Corona-VO vorgesehenen Regelungen gelten daher nicht mehr, sondern es gelten die Regelungen der Nds. Corona-VO für einen Inzidenzwert unter 35. Die Allgemeinverfügungen des Landkreises Harburg vom 23.6.21 ist vor diesem Hintergrund aufzuheben.

Ein Absehen von der Festsetzung im Sinne von § 1 a Absatz 2 Satz 3 Corona-VO kam nicht in Betracht, weil das Infektionsgeschehen auf dem Gebiet des Landkreises Harburg zurzeit nicht einem bestimmten räumlich klar abgrenzbaren Bereich zugeordnet werden kann, sondern sich auf mehrere kreisangehörige Städte und Gemeinden verteilt und im Rahmen der Fallnachverfolgung auch nicht einem einzelnen Infektionsherd zugeordnet werden kann.

Der Charakter dieser Allgemeinverfügung, die der Landkreis Harburg als zuständige Behörde erlassen hat, ist rein feststellend; die Rechtsfolgen ergeben sich unmittelbar aus der Nds. Corona-VO, insbesondere aus den §§ 2-16a.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder auf elektronischem Weg über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) dieses Gerichtes erhoben werden.

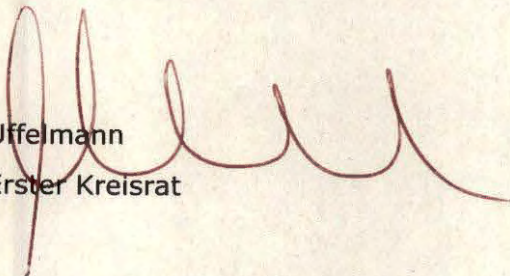
Hinweis: Näheres zu den Voraussetzungen des elektronischen Rechtsverkehrs und der Installation der notwendigen kostenfreien Zugangs- und Übertragungssoftware EGVP finden Sie auf der Internetseite www.justizportal.niedersachsen.de (Service).

Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung.

Winsen (Luhe), 27.07.2021

Landkreis Harburg

In Vertretung


Uffelmann
Erster Kreisrat